

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Aue (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und

Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten §§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz)

gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt außer Kraft.

Wrestedt, den 19.12.2012

Samtgemeinde Aue



Benecke

(Samtgemeindebürgermeister)

Anhang

zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Aue vom ...

Von den Grundstückseigentümern und den ihnen gleichgestellten Personen sind die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen nicht zu reinigen:

Gemeinde Soltendieck:

OT Soltendieck	L 265, K 29, K 52
OT Bockholt	K 29
OT Varbitz	K 29
OT Kakau	K 52, K 59
OT Müssingen	K 52
OT Thielitz	K 59, K 63
OT Kattien	L 265

Gemeinde Lüder:

OT Lüder	K 15, K 55
OT Langenbrügge	L 270, K 55, K 63
OT Reinstorf	L 265
OT Röhrsen	K 15

Flecken Bad Bodenteich:

OT Bad Bodenteich	L 270, L 265, K 58, K 15
OT Abbendorf	L 266
OT Schafwedel	L 266
OT Häcklingen	K 58
OT Overstedt	L 270

Gemeinde Wrestedt:

OT Wieren	L 270, K 5, K 6, K 62
OT Emern	K 5
OT Gavendorf	K 5
OT Drohe	K 6
OT Köнау	K 6, K 29
OT Ostedt	K 6, K 35
OT Kroetze	K 35
OT Niendorf II	K 7
OT Wrestedt	K 7, K 17
OT Nettelkamp	K 7, K 14, K 62
OT Nienwohlde	K 7
OT Stadensen	K 14
OT Stederdorf	K 17

OT Lehmke	K 17, K 51
OT Kahlstorf	K 51